

# Die zweckmässige Abwasserbeseitigung

Autor(en): [s.n.]

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Schweizerische Zeitschrift für Vermessung, Kulturtechnik und Photogrammetrie = Revue technique suisse des mensurations, du génie rural et de la photogrammétrie**

Band (Jahr): **65 (1967)**

Heft 12

PDF erstellt am: **11.07.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-221553>

## **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

## **Haftungsausschluss**

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

---

## Die zweckmäßige Abwasserbeseitigung

Die Gemeinde Reinach BL hat einen großen Teil ihres Gemeindegebietes den verschiedenen Bauzonen zugewiesen. Ein kleinerer Teil wurde in das übrige Gemeindegebiet eingeteilt. Das geltende Bau- und Zonenreglement bestimmt, daß bei Wohnbauten außerhalb der Baugebiete Gemeinderat und Gemeindekommission auf Antrag des Gemeinderates über den Anschluß an das Werkleitungsnetz, insbesondere das Kanalisationsnetz der Gemeinde entscheiden.

Ein Landwirt, der seinen Hof vor wenigen Jahren verkauft, ein auf einer Anhöhe weit seitab jeglicher Bebauung gelegenes Grundstück aber für sich behalten hatte, wollte darauf ein Einfamilienhaus erstellen. Das Gesetz über die Abwasseranlagen des Kantons Basel-Land schreibt vor, daß alle Abwasser kanalisiert abzuleiten sind. Ausnahmen von der Anschlußpflicht können insbesondere für Landwirtschaftsbetriebe und Gärtnereien gestattet werden. Da die zuständigen Behörden der Gemeinde Reinach der Einführung der Abwasser aus dem abgelegenen Einfamilienhaus nicht zustimmten, wurde das Baugesuch abgewiesen. Der Landwirt reichte nunmehr ein Baugesuch für ein Einfamilienhaus mit einer Gärtnerei ein. Diese Ergänzung der Zweckbestimmung wurde aber als Vorwand beurteilt, um den sachlich richtigen Bestimmungen über die Abwasserbeseitigung zu entgehen.

Der Bauinteressent obsiegte in einem ersten Verfahren vor dem kantonalen Verwaltungsgericht. Dieses stellte fest, eine Baubewilligung könne nicht verweigert werden, wenn der Bauherr in der Lage sei, sein im übrigen Gemeindegebiet geplantes Gebäude an das Kanalisationsnetz anzuschließen. Die Vorinstanz hatte also zum Baugesuch erneut Stellung zu nehmen. Gemeinderat und Gemeindekommission von Reinach wiesen aber das Gesuch um Anschluß der Abwasser an die Kanalisation «nach gründlicher Abklärung aller Konsequenzen, die in rechtlicher Beziehung mit dem Begehren untrennbar verbunden sind» ab. Der Regierungsrat schützte diesen Entscheid. Das Verwaltungsgericht, an das sich der Bauherr erneut wandte, lehnte aber die Beschwerde ab. Auch das Bundesgericht wies einen staatsrechtlichen Rekurs ab. Es bleibt also dabei, daß der Bauinteressent sein Bauvorhaben auf dem abgelegenen Grundstück nicht ausführen kann, obwohl er bereit gewesen wäre, die Kosten der privaten Leitung bis zur Einführung in die öffentliche Kanalisation zu übernehmen.

Die schriftliche Begründung des bundesgerichtlichen Entscheides liegt unseres Wissens noch nicht vor. Das Urteil des Verwaltungsgerichtes des Kantons Basel-Land vom 14. Mai 1965 ist aber so aufschlußreich, daß sich ein Hinweis darauf lohnt.

Dem Verwaltungsgericht ist bekannt, daß die Dimensionen der Kanalsysteme wesentlich nicht auf den häuslichen Abwassern, sondern auf dem

Meteorwasser beruhen, neben dem jene so gut wie vernachlässigt werden können. «Wenn es möglich ist, lediglich die häuslichen Abwasser in die Kanäle einzuleiten und das von Dächern, Straßen und Hartbelagplätzen laufende Wasser unmittelbar im Boden verschwinden zu lassen, folgt daraus, daß man auf diese Art beliebig viele weitere, außerhalb des Perimeters liegende Liegenschaften kanalisieren kann, ohne die Kapazität der Anlagen übermäßig zu beanspruchen. Allein die neuen Forschungen haben dieses Trennsystem als fragwürdig bestätigt. Auf Straßen, Dächern, Vorplätzen von Garagen, Hausplätzen usw. sammelt sich durch Niederschlag aus der industriell stark verunreinigten Luft, durch Abtropfen und Auslaufen aus Motorfahrzeugen oder sonstwie ständig so viel Schmutz an, der dann vom Wasser mitgeschwemmt wird, ohne daß er in den Sickerlöchern überhaupt oder ausreichend zurückbliebe, daß deswegen das Grundwasser eben doch gefährdet und in Mitleidenschaft gezogen würde.»

Das Verwaltungsgericht erklärte, das gesamte kantonale System aller Maßnahmen zur Abwasserbeseitigung für die nächsten Jahrzehnte beruhe auf dem aus den Perimetern – den Einzugsbereichen des generellen Kanalisationsprojektes – ermittelten Bedarf. «Neue substantielle Flächen können nicht ohne vorzeitige Änderung oder Erschöpfung der Röhrensysteme oder ohne gleichzeitige Herausnahme gleichwertiger, bisher einbezogener Flächen angeschlossen werden. Mit der Bezahlung der bloßen Kosten für die Zuleitung von der außen liegenden Parzelle zur nächstgelegenen Anschlußstelle eines öffentlichen Sammelkanals sind die Kosten der Öffentlichkeit für diesen Anschluß nicht ersetzt, da dann eben, sofort oder später (aber innerhalb der Planungsperiode), die Sammel- oder Zuleitungskanäle und letzten Endes auch die Installationen der Kläranlagen zu klein werden. Es läßt sich auch nicht sagen, längere private Leitungen von außen an das öffentliche Netz seien so kostspielig, daß sie nur von besonders wohlhabenden wenigen Bauherren bezahlt werden und wegen ihrer verhältnismäßig geringen Auswirkungen auf die Leistungsfähigkeit des Netzes vernachlässigt werden können. Durch genossenschaftlichen Zusammenschluß der Parzelleneigentümer ganzer Quartiere könnten letzten Endes die Kostenanteile einzelner in der Größenordnung gehalten werden, die diejenige der Vorzugslasten, die auch der Fiskus für Anschlüsse innerhalb seines Perimeters fordern muß, nicht unmäßig übersteigt. Auch könnte ein einzelner Bauherr, der über die Mittel verfügt, für sich allein eine etwa mehrere hundert Meter lange Zuleitung an das öffentliche Kanalnetz erstellen, um dann später mittels privaten Rechtsgeschäfts andern gegen Erstattung eines Beitrages die Mitbenützung zu gestatten. Wenn somit eine Gemeinde für beliebige Parzellen außerhalb des Perimeters den Anschluß an ihr Kanalnetz gestattete, würde sie damit einer Entwicklung Vorschub leisten, die zur Zerrüttung ihrer Planung und ihres Fiskus führen könnte.»

Diese grundsätzlichen Erwägungen des Verwaltungsgerichtes des Kantons Basel-Land verdienen auch andernorts Beachtung.

VLP